

Vertrag (Los 5)

zwischen

- nachstehend Unternehmer genannt -

und

der Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Schulverwaltung, Heldmanstraße 24, 32756 Detmold

- nachstehend Schulträger genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Beförderung

- 1.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die in der Schülerliste des Leistungsverzeichnisses (hier: Anlage 1) genannten beförderungsberechtigten Schüler und Schülerinnen des

- Gustav-Heinemann-Schule, Heidenoldendorfer Straße 80, 32758 Detmold

an allen Schultagen mit einem Kraftfahrzeug (Fahrzeug mit 4 Fahrgastplätzen) von den jeweiligen Wohnanschriften zur Schule und wieder zurück zu befördern. Die anzufahrenden Wohnanschriften und maßgeblichen Uhrzeiten sind in Anlage 1 aufgeführt.

Schultage sind - mit Ausnahme von gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie festgelegten Ferientagen - solche Tage, die bei Beginn eines jeden Schuljahres als Unterrichtstage verbindlich festgelegt worden sind.

- 1.2 Kommt der Unternehmer seiner Vertragspflicht schuldhaft nicht nach, so ist der Schulträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schüler und Schülerinnen auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.
- 1.3 Der Unternehmer hat den Schulträger über Abweichungen von der Streckenführung zu unterrichten. Über besondere Gefahrenquellen für den Fahrzeugbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen hat er den Schulträger zu informieren.
- 1.4 Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmer vom Schulträger, der Schule oder den Eltern frühzeitig bekanntgegeben. Die gesetzlichen Schulferien in Nordrhein-Westfalen und die gesetzlichen Feiertage sind den Veröffentlichungen des Landes zu entnehmen.

- 1.5 Der Fahrer ist befugt, Schüler und Schülerinnen im Einzelfall nach Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich und angemessen ist, um Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Der Schulträger, die Schule sowie die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die von der Fahrt auszuschließenden Schüler und Schülerinnen sind entweder in die Obhut der Schule oder der Erziehungsberechtigten zu übergeben.

2. Linienführung, Fahrplan

- 2.1 Die zu befahrende Strecke ergibt sich aus der Schülerliste, die dem Unternehmen zugesandt wird (siehe auch 1.1 und Anlage 1).
- 2.2 Ankunfts- und Abfahrzeiten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Änderungen werden vom Schulträger oder der Schule mitgeteilt.
- 2.3 Durch An- und Abmeldungen von Schülern und Schülerinnen im Laufe des Schuljahres können sich Änderungen in der Fahrzeugbesetzung (Anlage 1: Schülerliste) und Fahrstrecke ergeben. In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, Abweichungen von Linienführungsplan und Fahrplan im Laufe des Schuljahres zuzustimmen, wenn ihm dies nach den Umständen zuzumuten ist. Das gleiche gilt für kurzfristige und vorübergehende Änderungen.
Mehr- oder Minderleistungen sind abzugelten (Nr. 7).

3. Kraftfahrzeuge, Ausstattung

- 3.1 Die Fahrzeuge sind nur in betriebs- und verkehrssicherem Zustand einzusetzen.
- 3.2 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen, sofern sie dem Geltungsbereich unterfallen, dem "Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden" entsprechen.
- 3.3 Es sollten nur Fahrzeuge der aktuell niedrigsten Schadstoffklasse zum Einsatz kommen mindestens jedoch EURO 4- Norm.

4. Fahrer

- 4.1 Der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen, welche die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 48 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) bzw. die Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder höher gem. § 6 FeV besitzen. Die Fahrer müssen geeignet für den Umgang mit Kindern sein.
- 4.2 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 BOKraft einhalten. Aus gegebenem Anlass kann der Schulträger die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Fahrer verlangen, bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt.
- 4.3 Der Unternehmer darf Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.
- 4.4 Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

5. Begleitung

Zur Überwachung des Verhaltens der Schüler und Schülerinnen beim Ein- und Aussteigen sowie während der Fahrt ist der Schulträger berechtigt, Begleitpersonal einzusetzen, sofern noch ein Sitzplatz im Fahrzeug verfügbar ist.

6. Haftung, Versicherung

Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Schüler und Schülerinnen und aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich der Unternehmer und seine Fahrer. Sollten im Zusammenhang damit gleichwohl Ansprüche gegen den Schulträger erhoben werden, so hat der Unternehmer diesen hiervon freizustellen.

7. Vergütung

- 7.1 Für die Beförderung entrichtet der Schulträger an den Unternehmer für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt (Tour) eines Fahrzeuges (für jeden Schultag, an dem die Beförderung durchgeführt wird):

pro Hinfahrt (morgens) _____ Euro
inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer .

pro Rückfahrt (mittags) _____ Euro
inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer .

Fahrten, die eine halbe Stunde vor Fahrtantritt storniert werden, sind kostenfrei. Nicht abbestellte Fahrten werden mit einer Anfahrgsbühr von 50% des vereinbarten Fahrpreises je Fahrzeug inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.

- 7.2 Bei Änderung der Fahrleistung, der Zahl der eingesetzten Fahrzeuge und der hierdurch bedingten Änderung des Wagen-, Einsatz- und Umlaufplanes wird die Vergütung im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt. Das gleiche gilt für den Fall, dass sich die Beförderungskosten für den Unternehmer erheblich verändern.
- 7.3 Die Höhe der Vergütung wird dem Schulträger nach dem vorstehend vereinbarten Betrag sofort nach Monatsende je Schultag in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist vom Schulträger sofort zu prüfen und nach Klärung etwaiger Unstimmigkeiten innerhalb von 14 Tagen Rechnungseingang zu begleichen.
- 7.4. Fallen die Fahrten wegen einer Schulschließung von mehr als 5 Schultagen aus und haben die Gründe weder der Schulträger noch der Unternehmer zu vertreten (z.B. Pandemie, Naturkatastrophe, Kriegereignisse usw.) hat der Unternehmer einen Anspruch auf 50% des vereinbarten Vertragsentgeltes.

8. Beginn und Dauer des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag tritt am **Mittwoch, den 02.11.2026** (erster Schultag nach den Herbstferien 2026) in Kraft und endet am **Freitag, den 16.07.2027** (letzter Schultag vor Beginn der Sommerferien 2027).
- 8.2 Ohne Einhaltung einer Frist kann der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit von jeder Vertragspartei gekündigt werden (außergewöhnliche Kündigung). Ein solcher liegt insbesondere vor,
- wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, notwendigen Änderungen im Sinne von Nr. 2.4 hinsichtlich des Fahrplanes Rechnung zu tragen,
 - wenn der Unternehmer Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis, ungeeignete Fahrer gemäß Nr. 4.3 oder verkehrsunsichere Fahrzeuge einsetzt,
 - wenn eine Vertragspartei grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - wenn die Schüler oder Schülerinnen die Schule verlassen oder
 - wenn andere Veränderungen dazu führen, dass eine Beförderung nicht mehr benötigt wird.

8.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

9. Sonstiges

- 9.1 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Der Einsatz von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.
- 9.3 Als Gerichtsstand wird Detmold vereinbart.

Detmold,

Detmold,

Im Auftrag:

Stadt Detmold
(Schulverwaltung)

Unternehmer

Schülerliste zu Los 5 - Route „Augustdorf“

Schule: Gustav-Heinemann-Schule, Heidenoldendorfer Str. 80, 32758 Detmold

Schülerliste

1. Schüler/in A, Am Dören (1-5), 33832 Augustdorf
2. z.Zt. nicht belegt
3. z.Zt. nicht belegt
4. z.Zt. nicht belegt

Hinfahrt: alle Schüler/innen schultäglich Mo. - Fr. bis 7:30 Uhr zur Schule
(Schulbeginn ist 07:40 Uhr)

Rückfahrt: schultäglich mittags ab Schule

In diesem Fahrzeug wird 1 Kind schultäglich hin zur Schule und 1 Kind schultäglich zurück nach Hause befördert. Die exakten Rückfahrzeiten und die konkreten Adressen teilen wir dem Auftragnehmer vor den Herbstferien 2026/2027 mit. Werktags unterschiedliche Schulanfangs- oder Endzeiten sind nicht vorgesehen. Änderungen gemäß 2.3 des Vertrages sind während der Vertragslaufzeit möglich. Die Reihenfolge der Auflistung ist keine Vorgabe zur Routenplanung. Diese wird vom Auftragnehmer festgesetzt.

In den gesetzlichen Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an den gesetzlichen Feiertagen findet keine Beförderung statt. Die beweglichen Ferientage ohne Beförderung sind im Schuljahr 2026/2027 wie folgt:

Montag, der 15.02.2027 (Rosenmontag)
Freitag, der 07.05.2027 (Tag nach Himmelfahrt)
Freitag der 28.05.2027 (Tag nach Fronleichnam)

An sonstigen schulfreien Tagen findet ebenfalls keine Beförderung statt. Eine Benachrichtigung über schulindividuelle schulfreie Tage erfolgt durch die Stadt Detmold, durch die Schule oder die Eltern.

Nimmt ein Kind aus individuellen Gründen nicht an der Beförderung teil (z.B. Krankheit, Schülerpraktikum, Klassenfahrt usw.) erfolgt eine Abmeldung von der Beförderung durch die Eltern, die Schule oder durch die Stadt Detmold.